Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 80. Donnerstag, 6. April 1905, abends. 58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnenten werden angemessen berechnet. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 35. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

Waldverbot betreffend.

Wiederholt sind über die Art und Weise, in der das Sammeln der Pilze und Waldbeeren (Heidel-, Preißel- und Himbeeren) erfolgt, Klagen geführt worden, und Mißhelligkeiten in dieser Richtung sowohl für die Waldbesitzer wie für das Publikum zu Tage getreten.

Ganz abgesehen von der häufig damit verbundenen Feuersgefahr und der Benachteiligung des Waldbestandes und seiner Produkte — Betreten der Kulturen, sogenanntes Kämmen der Beeren — fällt auch hierbei ins Gewicht, daß vor allem den Ortsbewohnern bez. den Bewohnern der hiesigen Gegend, insbesondere den Minderbemittelten, ihr Verdienst aus dem Beeren- und Pilzesammeln, nicht minder den Waldbesitzern ihr Nutzungsrecht zu erhalten ist. Endlich erscheint das Publikum bei der gegenwärtigen Sachlage, wo einzelne Waldbesitzer das Betreten ihrer Waldungen verboten haben, andere wieder nicht, vor Unannehmlichkeiten nicht genügend geschützt.

Alles das veranlaßt die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft, unter Zustimmung des ihr beigeordneten Bezirksausschusses und in Ermächtigung der in Frage stehenden Waldbesitzer, die erklärt haben, das Betreten ihrer Waldungen, soweit diese nicht schon eingefriedigt sind, durch Warnungszeichen zu untersagen, künftig für ihren **gesamten** Verwaltungsbezirk — mit Ausnahme der selbständigen Gutsbezirke des Truppenübungsplatzes Zeithain und des Staatsforstreviers Weißig a/R., für welche besondere Bestimmungen bereits bestehen bez. erlassen werden sollen —, wie hiermit geschieht, **das unbefugte Betreten der Waldungen außerhalb der öffentlichen Wege** zu verbieten und insbesondere das **Beeren-** und **Pilzesammeln** sowie das **Holzlesen** darin nur gegen **Genehmigungskarte** zu **gestatten,** das Benutzen sogenannter **Kämme** beim Beerensammeln aber schlechthin auszuschließen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß

1. das unbefugte Betreten von Waldungen gemäß § 368 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird,
2. das verbotene Beeren- und Pilzesammeln sowie Holzlesen Bestrafung nach Art. 1 des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 30. April 1873 und 24. April 1894 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 116 — je nach dem Wertsbetrage mit 2 Tagen bis 3 Wochen Gefängnis zur Folge hat, und
3. das verbotswidrige Einsammeln von Waldbeeren mittels sog. Kämme mit Geldstrafe bis zu 30 M., eventuell entsprechender Haft, geahndet wird.

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sowie sämtliche Polizeiorgane werden zur **Durchführung** der vorstehenden Maßnahmen angewiesen und insbesondere veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit das noch nicht geschehen, die erforderlichen **Warnungstafeln** mit der Aufschrift **„Betreten verboten!"** von den Waldbesitzern **umgehend** in geeigneter Weise aufgestellt werden.

Genehmigungskarten sind nach dem unten ersichtlichen Muster ⊙ zum Preise von 75 Pfg. für 100 Stück (25 Stück 20 Pfg.) von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehen, von den Ortsbehörden im Einvernehmen mit den Waldbesitzern bez. den Herren Gutsvorstehern auszustellen und in ein Verzeichnis, das der Gendarmerie jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist, unter fortlaufender Nummer einzutragen. Ob die Karten, die **lediglich für den Ausstellungsort** und **für die Person gelten, die sie ausweisen,** entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben sind, bleibt den Waldbesitzern überlassen.

Soweit von den einzelnen Waldbesitzern Genehmigungskarten in anderer Form bisher ausgegeben worden sind, soll es dabei bewenden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

Großenhain, den 27. März 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlemann.

788 E.

⊙

Genehmigung

für *den Handarbeiter Paul Müller aus Radeburg*

* zum **Beerensammeln** auf die Zeit vom *15. Juli* bis *31. August 1905.*

* **Pilzesammeln** . . . . . *1.* . *30. September 1905*

~~**Holzlesen**~~

Sammel- und Lesetage: *Montag, Mittwoch und Freitag.*

Niederebersbach, den *1. Juli 1905.*

Ziller,
Gemeindevorstand.
~~Gutsvorsteher.~~

(Stempel.)

* Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Die **Landrenten** auf den Termin Ende März und die **Brandversicherungsbeiträge** auf den 1. Termin dieses Jahres, letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudeeinheit, sind bis

zum 8. April dieses Jahres,

die **Gemeindeanlagen** auf den 1. Termin dieses Jahres sind bis

zum 15. April dieses Jahres

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. März 1905.

Ordnung

der mündlichen Prüfungen am Realprogymnasium zu Riesa

(neue Turnhalle).

Donnerstag, 13. April.

8	Uhr	VI	Rechnen, Deutsch	Herren Obl. Dietzel, C. p. Richter.
8^{55}	„	V	Deutsch, Naturbeschrbg., Singen	„ Obl. Nitzsche, Obl. Dietzel, Heinrich.
10	„	IV	Religion, Latein	„ C. r. m. Eichenberg, C. th. Hickmann.
11	„	2. R.	Rechnen, Geschichte	„ Dr. Kallenbach, Obl. Reinhardt.
2	„	U. III	Latein, Französisch	„ C. r. m. Kalich, Dr. Kallenbach.
3	„	O. III	Englisch, Französisch	„ Rößger, Dr. Göhl.

Die Zeichnungen der Schüler liegen während der Prüfung in Nr. 1 aus.

Zensurverteilung, Versetzung und Schluß des Schuljahres

Freitag, den 14. April.

Aufnahmeprüfung für das neue Schuljahr **Montag, den 1. Mai,** früh 8 Uhr.

Beginn des Unterrichts Dienstag, den 2. Mai, früh 7 Uhr.

Zu den Prüfungen ladet die Eltern und Angehörigen der Schüler, die Behörden, sowie alle Freunde und Gönner der Schule im Namen des Lehrerkollegiums ergebenst ein

Riesa, den 6. April 1905. **Dr. Göhl.**

Freibank Boritz-Leutewitz.

Freitag, den 7. April d. J., wird von nachmittags 5—6 Uhr beim Gutsbesitzer Steuer in **Leutewitz** und **Sonnabend** nachmittag von 4 Uhr an in **Boritz** das Fleisch eines Rindes, à Pfund 35 Pfg., verkauft. **Die Gemeindevorstände.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 6. April 1905.

— Bei der Sparkasse zu Riesa wurden im Monat März 1905 1270 Einzahlungen im Betrage von 118 097 Mark 92 Pf. geleistet, dagegen erfolgten 952 Rückzahlungen im Betrage von 149 489 M. 60 Pf. Neue Einlagebücher wurden 143 Stück ausgestellt. Kassiert wurden 154 Bücher. Die Gesamteinnahme betrug 199 141 M. 04 Pf. und die Gesamtausgabe 181 214 M. 35 Pf.

— Das große Los der Sächsischen Landeslotterie ist, wie bereits aus der veröffentlichten Gewinnliste zu ersehen war, schon gestern am ersten Tag der Ziehung der 5. Klasse gezogen worden und in die Kollektion des Herrn George Meyer in Leipzig gefallen.

— Ueber die Leistungen des Physikers G. Dähne, Leutnants d. R. S. Landw.-Feldartillerie II a. D., der am 13. und 14. April im Hotel Höpfner zwei Experimental-Abende veranstalten wird, schreibt man aus Grimma: „Die physikalischen Experimental-Vorträge des Herrn Dähne boten einen wahren Genuß und waren von hochbedeutsamem Interesse. Unsere Erwartungen sind übertroffen worden, Herr Dähne hat seine Aufgabe glänzend gelöst. Drei Momente sind es, die wir aus seinen Vorträgen mit Anerkennung hervorheben wollen: die Auswahl des Stoffes, die Art zu experimentieren, sein Vortrag. Die große Fülle der Experimente bewegte sich auf den Gebieten der Optik und Elektrik und brachte nicht nur die bekannteren Erscheinungen in glänzender Form, sondern auch Fachleuten noch unbekannte neue Experimente. Es wurde mit einer nur selten gesehenen Sicherheit und Eleganz experimentirt, die das Gefühl von der Möglichkeit eines Mißlingens gar nicht aufkommen ließ. Die ohne Unterbrechung nebenhergehenden Erläuterungen waren bei der Korrektheit der Sprache und Klarheit der Darstellung auch jedem Laien ohne weiteres verständlich. Am Schlusse eines jeden Vortrages gab sich eine tiefe und unverhohlene Befriedigung (auch bei den Damen) bei unserem in dieser Hinsicht gewiß nicht anspruchslosen Publikum zu erkennen."

—* Es sind in der letzten Zeit wieder mehrfach Dienstjubiläen von Prokuristen und sonstigen kaufmännischen sowie auch von gewerblichen Angestellten gefeiert worden, ohne daß dabei von einer Auszeichnung dieser Angestellten durch die Handelskammer Dresden etwas bekannt geworden wäre. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß die Handelskammer Dresden an Angestellte mit mindestens 25jähriger ununterbrochener Dienstzeit in den zu ihr wahlberechtigten Betrieben künstlerisch ausgestattete Anerkennungsurkunden verleiht. Die Vordrucke zu Anträgen auf Verleihung dieser Anerkennungsurkunden sind kostenlos von der Handelskammer zu beziehen. Auch für die Urkunde selbst wird keine Gebühr erhoben.

— Zur Warnung sei darauf hingewiesen, daß in Deutschland im vergangenen Jahre 200 Menschen beim Nachgießen von Spiritus und Petroleum aus gewöhnlichen Kannen oder Flaschen in den Herd oder Ofen ihr Leben nach schrecklichen Leiden eingebüßt.

— Auf Antrag des pharmazeutischen Kreisvereins hat das Ministerium des Innern nach Gehör des Landes-Medizinalkollegiums beschlossen, vom 1. Juli dieses Jahres ab, vorläufig versuchsweise, eine Sonntagsruhe für das Apothekengewerbe einzuführen wie folgt: 1. Die Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen von nachmittags 2 Uhr ab geschlossen gehalten werden, wenn während dieser Zeit entweder der Besitzer oder ein Gehilfe anwesend ist, der auf ein Glocken- oder sonst üb-